

Schadstofffreisetzungsregister Keine Berichtspflicht für Kompostierungsanlagen

In 2008 müssen Industriebetriebe erstmalig Informationen über ihre Schadstoffemissionen in Luft, Wasser, Boden sowie über den Verbleib des Abfalls und des Abwassers erstmalig im Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register – PRTR) veröffentlichen. Zahlreiche Mitgliedsunternehmen wurden in den vergangenen Wochen angeschrieben, an Informationsveranstaltungen zur neuen PRTR-Verordnung teilzunehmen. Generell ist klarzustellen, dass Kompostierungsanlagen, die ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandeln, das heißt Bioabfälle im Sinne der BioAbfV, von den Berichtspflichten ausgenommen sind.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters trat bereits im Januar 2006 in Kraft. Das PRTR löst das bisherige Europäische Schadstoffemissionsregister EPER ab. Dabei stützt sich das PRTR-Protokoll auf die gleichen Bestimmungen wie das EPER, verlangt aber darüber hinaus auch eine Berichterstattung über mehr Schadstoffe, mehr Tätigkeiten, die Freisetzung in Böden, die

Freisetzung aus diffusen Quellen und die Verbringung außerhalb des Standortes.

Welche Tätigkeiten fallen unter die Berichterstattung?

In Anhang I der PRTR-Verordnung sind die Tätigkeiten, die unter die Berichtspflicht des PRTR-Protokolls fallen, gelistet. Darunter fallen Tätigkeiten des Energiesektors, der Metallherzeugung und -verarbeitung, der Mineral verarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung, der Be- und Verarbeitung von Papier und Holz, der intensiven Viehhaltung und Aquakultur, der Lebensmittel- und Getränkeherstellung aus tierischen und pflanzlichen Produkten und sonstiger Industriezweige.

Welche Anlagen der Abfallbewirtschaftung fallen unter die Berichtspflicht?

Abfallanlagen, die keine gefährlichen Abfälle mit einem Kapazitätsschwellenwert von 50 t pro Tag behandeln, sind im Anhang unter Punkt 5.c) aufgeführt. Mit dem Beschluss zum Vollzug der PRTR-Verordnung vom 06. September 2007 ist klar geregelt, welche Anlagen der Abfallbewirtschaftung unter die Verordnung fallen (s. Tabelle).

Grundsätzlich werden Anlagen von der Berichtspflicht ausgenommen, die nach ihrer prägenden Tätigkeit üblicherweise nur nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung behandeln. Somit sind Kompostierungsanlagen von der Berichtspflicht ausgenommen. Ausnahmen bestehen, wenn anlagenkonkret andere Erkenntnisse vorliegen (z.B. wenn auch gefährliche Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung zugelassen sind). Generell ist für die Berichtspflicht der Input relevant, da dieser über die Berichtspflichtigkeit gemäß der Zuordnung zu einer Tätigkeit nach Anhang I der PRTR-Verordnung entscheidet.

Der Frage, ob Biogasanlagen unter die Berichtspflicht der PRTR-Verordnung fallen, geht der Fachverband Biogas e.V. (www.biogas.org) nach.

Weitere Informationen zur PRTR-Verordnung finden Sie im Internet unter www.home.prtr.de (SI)

Anlagenspezifische Festlegungen		
Anlagentyp	Berichtspflicht	Bemerkungen
Abfallverbrennungsanlagen	ja	
Mechan.-biologische Behandlungsanlagen	ja	
Kompostierungsanlagen	nein	Wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Bauschuttzubereitungsanlagen	nein	Wenn Anlagenzulassung keine gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle zur Beseitigung enthält; Fehlwürfe/Störstoffe, die als Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden müssen, bleiben außer Betracht
Auszug aus dem Beschluss zum „Vollzug PRTR-Verordnung“ der 69. ATA-Sitzung 07/2007 in der Fassung der Änderung durch die 89. LAGA-Sitzung 09/2007		